

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Ergeht per Email an: vi7@sozialministerium.at  
Ergeht per Email an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mag. Vera KALS  
Leiterin  
Team Recht  
Schlachthausgasse 30  
1030 Wien  
T (01) 710 1203 - 316  
F (01) 710 1203 - 500  
vera.kals@  
integrationsfonds.at  
www.integrationsfonds.at

**GZ: BMASK-433.001/0006 VI/B/7/2017**

Wien, am 08.03.2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz); Begutachtung; Stellungnahme**

Der Österreichische Integrationsfonds (in der Folge ÖIF) übermittelt hiermit die Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz). In der folgenden Stellungnahme wird zuerst auf das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den gegenseitigen Datenaustausch zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem ÖIF im Rahmen des Integrationsjahrgesetzes eingegangen sowie in der Folge auf bestimmte gesetzliche Regelungen näher eingegangen.

In § 5 Abs. 3 lit d wird der ÖIF ausdrücklich als eine der Einrichtungen genannt, die für die Umsetzung einer der Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres verantwortlich sind. Um die bedarfsgerechte Planung und Durchführung der Werte- und Orientierungskurse in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice effizient zu gestalten, ist eine gegenseitige Übermittlung von Personendaten erforderlich. Die gegenseitige Übermittlung ist über den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3 lit d hinaus im Rahmen des Gesetzes erforderlich, um im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit etwaige Doppelförderungen durch das

---

Arbeitsmarktservice und den ÖIF im Rahmen der von diesen Einrichtungen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich jeweils angebotenen Förderungen und Leistungen zu vermeiden. Somit ist die gegenseitige Datenübermittlung unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice und dem ÖIF gesetzlich übertragenen Aufgaben und muss legistisch verankert werden.

Die oben genannten Gründe erfordern in concreto eine Regelung, welche das Arbeitsmarktservice ermächtigt, von ihm verarbeitete Daten an den ÖIF zu übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung der dem ÖIF in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere gem. § 5 Abs. 3 lit. d, eine wesentliche Voraussetzung bilden. Im Umkehrschluss ist der ÖIF zu ermächtigen, von ihm verarbeitete Daten an das Arbeitsmarktservice zu übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung der dem Arbeitsmarktservice in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

Zentral ist in diesem Zusammenhang die gesetzliche Regelung, dass Voraussetzung für die Zulassung zum Integrationsjahr die Vorlage eines Nachweises über das erreichte A1-Sprachniveau durch eine Integrationsprüfung des ÖIF, bestehend aus einem Sprach- und einem Werteteil, ist. Dies entspricht wiederum der Kompetenzaufteilung im Sprachbereich laut § 4 des Entwurfs zum Integrationsgesetz und gewährleistet die Sicherstellung der bundesweit einheitlichen Standards. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass österreichweit alle Teilnehmer/innen die nötige sprachliche Voraussetzung für den Einstieg in das Integrationsjahr erfüllen.

Die Grundlage einer gegenseitigen Datenübermittlung ist in diesem Zusammenhang zur gezielten Abstimmung zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem ÖIF im Hinblick auf die Vorbereitungsmaßnahmen und die darauf folgenden Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres unerlässlich. Nur mittels eines gesetzlich geregelten Datenaustausches zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem ÖIF kann die Überprüfung der Erfüllung der geforderten sprachlichen Voraussetzungen für den Einstieg in das Integrationsjahr erfolgen.

### **Zu den §§ 1 und 2 – Zweck und Zielgruppe**

Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass „AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist“ eine Zielgruppe des Integrationsjahres darstellen. Um diese Zielgruppe zu

konkretisieren, bedarf es des Verweises auf die in § 68 Abs. 1a AsylG vorgesehene Verordnung des Bundesministers für Inneres, da die Zielgruppe des Integrationsjahres mit jener des Asylgesetzes deckungsgleich ist.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die notwendige Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit in § 2 unklar, wer diese und auf welcher rechtlichen Grundlage bei der Zielgruppe der AsylwerberInnen feststellen hat.

### **Zu § 3 – Integrationsjahr**

In § 3 Abs. 1 wird die Dauer des Integrationsjahres mit mindestens einem Jahr angegeben, die im Regelfall mit einem Bewerbungstraining abschließt. Es wird davon ausgegangen, dass die Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die das Integrationsjahr abgeschlossen haben, jedoch in vielen Fällen danach noch keine Beschäftigung aufgenommen haben, weiterhin im Regelsystem des Arbeitsmarktservice betreut werden. Dazu fehlen jedoch sowohl im Gesetzestext als auch in der WFA entsprechende Anhaltspunkte.

Der Satz in § 3 Abs. 3 „*AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, verbleiben während der Absolvierung der Maßnahmen in der Grundversorgung*“ ist missverständlich formuliert. Die verwendete Formulierung kann derart gelesen werden, dass diese Regelung zur Folge hätte, dass Personen, die während der Absolvierung des Integrationsjahres einen positiven Asylbescheid bekommen bis zur Beendigung unnötigerweise in der Grundversorgung gehalten werden und Personen, die einen negativen Asylbescheid bekommen und somit zur Ausreise verpflichtet sind, bis zur Beendigung der Maßnahmen in Österreich bleiben. Das entspricht in beiden Fällen nicht der gewünschten Verfahrensbeschleunigung.

Darüber hinaus findet sich in den Erläuterungen zu den §§ 1 und 2 folgender Passus: „*Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres sollen auch für AsylwerberInnen, die unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit als Asylberechtigte/r oder zumindest subsidiär Schutzberechtigte/r anerkannt werden, gesetzt werden können. Einen Rechtsanspruch auf die Einbeziehung in Maßnahmen soll es jedoch nicht geben.*“ In § 3 Abs. 3 heißt es jedoch, dass Asylwerbende zur Teilnahme an angebotenen Maßnahmen *verpflichtet sind*. Der Widerspruch

---

zwischen der Verpflichtung zur Teilnahme und der Einschränkung „nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen“ wäre entsprechend aufzulösen.

### **Zu § 4 und § 6 – Eintragung und Übertragung von Aufgaben**

In § 4 Abs. 2 werden die einzutragenden Informationen festgelegt. Dabei erscheint es notwendig, den in § 4 Abs. 2 lit a vorgesehenen zeitlichen Rahmen zu definieren. Da das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 2 die Dokumentation an eine oder mehrere geeignete Einrichtungen übertragen kann, ist es essentiell, dass eine geregelte Vorgehensweise bezüglich der Dokumentation sowie des Informations- und Datenaustausches zwischen den Einrichtungen, die mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen betraut sind, und dem Arbeitsmarktservice etabliert wird. Diese einheitliche Vorgehensweise bei Eintragungen und bei der Datenübermittlung ist für eine effiziente Dokumentation und Durchführung der Maßnahmen unerlässlich.

### **Zu § 5 – Maßnahmen**

§ 5 Abs. 3 regelt die Module, die im Rahmen des Integrationsjahres umfasst sind. In lit b leg cit. werden Deutschkurse ab Niveau A2 angeführt. In diesem Zusammenhang bedarf es des Verweises auf die Regelung in § 4 Abs. 2 lit a Integrationsgesetz, wonach das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres für Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A1 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zuständig ist. Dementsprechend kann ein Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigter erst zum Integrationsjahr zugelassen werden, wenn er einen Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen des Integrationsgesetzes, nämlich die Teilnahme, Mitwirkung und den vollständigen Abschluss eines Deutschkurses auf A1-Niveau nach § 4 Abs. 2 lit a Integrationsgesetz erbringt. Um eine effiziente Vorgehensweise sicherzustellen, ist ein einheitlicher Daten- und Informationsaustausch zwischen dem ÖIF und dem Arbeitsmarktservice zu etablieren.

§ 5 Abs. 3 lit d sieht vor, dass der ÖIF Werte- und Orientierungskurse als Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres durchführt. Damit der ÖIF seine gesetzliche Aufgabe erfüllen kann, ist es erforderlich, Regelungen zum Datenaustausch zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem ÖIF vorzusehen.

---

Eine Definition im Gesetz, die klarstellt, dass es sich ausschließlich um das Format der Werte- und Orientierungskurse des ÖIF handeln soll, erscheint an dieser Stelle essentiell. Daher wird angeregt, den bestehenden Wortlaut „Werte- und Orientierungskurse in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)“ zu ersetzen durch „Werte- und Orientierungskurse des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF); Die Durchführung erfolgt in Kooperation zwischen dem Arbeitsmarktservice (AMS) und dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)“.

Der Wortlaut „Diese sollen als eigene Module im Rahmen von Sprachkursen angeboten werden“ in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 3 lit d erscheint missverständlich, da das Format des Werte- und Orientierungskurses ein einheitlicher Kurs ist, welcher in der Abwicklung nicht auf einzelne Module aufgeteilt wird. Es wird der Ersatz durch folgende Formulierung in den Erläuterungen vorgeschlagen, welcher auch im Einklang mit dem Entwurf zum Integrationsgesetz steht:

„Die Abwicklung der Kurse erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds. Im Rahmen der Werte- und Orientierungskurse sind den Teilnehmern die demokratische Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) sowie die Regeln eines gedeihlichen Zusammenlebens zu vermitteln. Die Würde des Menschen, die Gleichberechtigung aller Menschen und das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben sind als solche grundlegenden Werte jedenfalls zu behandeln.“

Die in § 5 Abs. 3 lit g enthaltene Regelung zur Begrenzung des Arbeitstrainings auf bis zu neun Monate ist nicht nachvollziehbar, da die Erfüllung eines einzigen neunmonatigen Arbeitstrainings die Zuteilung zu einem weiteren Arbeitstraining, das für die verbesserte Qualifikation der Zielgruppe für den Arbeitsmarkt sinnvoll erscheint, ausschließt. Es wäre notwendig, mehrere Zuweisungen zu verschiedenen gemeinnützigen Tätigkeiten zu ermöglichen. Nur so kann konkret eruiert werden, welche Tätigkeiten den Qualifikationen und Interessen der jeweiligen Person entsprechen.

Es wird angeregt, die „sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen“ laut lit. h in den Erläuterungen näher zu definieren, um hier eine größtmögliche Transparenz zu schaffen.

In § 5 Abs. 4 wird festgehalten, dass bestimmte Maßnahmen bei entsprechenden Vorkenntnissen oder Erfahrungen entfallen können. Weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus den Erläuterungen ergeben sich Anhaltspunkte, welche Vorkenntnisse und Erfahrungen gemeint sind. Da die

---

Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses des ÖIF gemäß § 5 Integrationsgesetz eine Verpflichtung für alle Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ab vollendetem 15. Lebensjahr ist, soll der Entfall dieser Maßnahme nicht möglich sein.

#### **Zu § 7 – Richtlinie**

Die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 vom Verwaltungsrat zu erlassende Richtlinie hat insbesondere auch die Voraussetzungen für den Erhalt einer Integrationshilfe für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorzusehen. Es bleibt unklar, ob die Beihilfe nur jenen 15.000 Personen zusteht, die am Integrationsjahr teilnehmen oder der gesamten Zielgruppe des Gesetzes. Um eine unsachliche Ungleichbehandlung zu verhindern, ist hier eine Klarstellung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Österreichischer Integrationsfonds